

Geschäftszahl oder -zahlen:

BMEUV: 2021-0.042.298

BMF: 2021-0.316.179

BMK: 2021-0.313.760

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bundesregierung beschließt am heutigen Tag den Aufbau und Resilienzplan gemäß VO (EU) 2021/241. Wichtiger Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind die Prüfungs-, Kontroll- und Abwicklungsverfahren, die insbesondere Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug oder Korruption und die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Ziel haben. Im Aufbau- und Resilienzplan stellt die Republik Österreich Reformen und Investitionen für einen nachhaltigen Wiederaufbau vor. Es kann aber sein, dass im Lichte der Prüfung des Plans durch die Europäische Kommission noch Anpassungen vorgenommen werden müssen. Diese werden von den Ressorts im bewährten Weg der bisherigen Zusammenarbeit der Planerstellung erwogen und vorgenommen.

Grundsätzlich ist die österreichische Verwaltung und sind die österreichischen Vorschriften im Bereich Prüfungs- und Kontrollsysteme sehr gut aufgestellt, um die Erfordernisse der VO (EU) 2021/241 zu erfüllen. Die Ressorts werden aber auf folgende besondere Maßnahmen hingewiesen:

Mit der Verwaltung der eingehenden ARF-Mittel und dem Budget-Controlling sind die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Abteilungen im Bundesministerium für Finanzen betraut.

Für die Abwicklung der Maßnahmen und Einhaltung der Zeitpläne sind die jeweiligen Ressorts gemäß Bundesministeriengesetz 1986 – (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. verantwortlich. Diese haben aus eigenen Budgetmitteln Sorge zu tragen, dass die

ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen personell, technisch und operativ sichergestellt ist.

Sicherstellung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems

Jedes Ressort erstellt/adaptiert bis 31. Mai 2021 in seinem Bereich, einschließlich aller Abwicklungsstellen, einen detaillierten Plan über die Sicherstellung der Vorgaben aus Artikel 22 der VO (EU) 2021/241 und berichtet darüber dem Bundesministerium für Finanzen bis 31. Mai 2021. Aus der Sicht der Europäischen Kommission ist der Nachweis der Sicherstellung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems eine Voraussetzung der Genehmigung des Plans.

Die Ressorts bedienen sich in der Abwicklung von EU-Förderungen vorrangig bereits bewährter Abwicklungsstellen. Hierzu werden Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Diese Dienstleistungsverträge sind so zu gestalten, dass Österreich alle Verpflichtungen Österreichs aus der VO (EU) 2021/241 erfüllt. Das betrifft insbesondere Vorkehrungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme, sowie die Zugangsrechte europäischer Stellen zu den Daten der Empfänger*innen der Maßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen hierfür sind zu dokumentieren und einem Audit zu unterziehen. Dabei ist die EU-Haushaltsordnung unmittelbar anwendbares Recht. Ebenso haben die Abwicklungsstellen die Daten und Nachweise an die Ressorts zu übermitteln, welche für die Darstellung der Erreichung der Ziele oder Meilensteine notwendig sind.

Darüber hinaus sind auch entsprechende ergänzende Meldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank vorzunehmen. Zu diesen Dokumentations-/Meldeverpflichtungen gehören insbesondere alle Informationen gemäß Art. 22 (2) lit. d der VO (EU) 2021/241:

- i) Name des Endempfängers/der Endempfängerin der Mittel;
- ii) Name von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist,
- iii) Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers der Mittel oder des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- iv) eine Liste etwaiger Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel dieser Maßnahmen und unter Angabe des Betrags der aus der Fazilität und anderen Unionsfonds gezahlten Mittel;

Transparenz und Sichtbarkeit der EU-Finanzierung

Die Bestimmungen zur Erfassung der Begünstigten ersetzen nicht die sonstigen Verpflichtungen der Abwicklungsstellen.

Die haushaltsführenden Stellen haben bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Die auszahlenden Stellen haben die Empfängerinnen und Empfänger bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller auf die EU-Finanzierung folgendermaßen hinzuweisen: "finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU". Die dafür notwendigen Informationen werden über die zentrale Webseite zur Verfügung gestellt. Den Leistungsangeboten ist ein EU-Logo hinzuzufügen. Die Quelle dafür ist: https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/. Ferner sollen die durch die RRF finanzierten Förderschiene im Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) gesondert erfasst werden, um die Sichtbarkeit zu erhöhen.

Die Ressorts machen durch die gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

Abwicklung durch die Ressorts selbst

Die Ressorts können die Abwicklung auch selbst übernehmen, wenn Vorkehrungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme vorhanden sind. In diesem Falle sind die jeweiligen internen Revisionen zu beauftragen, die Abwicklungsprozesse hinsichtlich Vorkehrungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung zu prüfen und erfolgte Prüfungen dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Gemäß der EU-Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2988/95, (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 des Rates in den derzeit geltenden Fassungen sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere ist das OLAF befugt, in Verwaltungsverfahren Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption, ein Interessenkonflikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die EUSTa ist befugt, Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem EURH und – im Falle der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten – der EUSTa die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Alle Ressorts gewährleisten die Umsetzung dieser Bestimmungen auch bei den Abwicklungsstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. im Rahmen der Dienstleistungsverträge.

In den allgemeinen Vertragsbedingungen für Förderungen ist regelmäßig die Möglichkeit der Vorortkontrollen und die Auskunftspflicht/Datenweitergabe an Behörden, einschließlich der Beauftragten/Organen der EU zu vereinbaren. Den mit der Prüfung der

korrekten Mittelverwaltung beauftragten EU-Behörden (EURH, OLAF, etc.) wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich Auskunft gewährt werden.

Bei Ausschreibungen ist das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 BGBl. I Nr. 65/2018 einzuhalten. Gemäß § 140 dieses Gesetzes ist die Prüfung der Angebote so zu dokumentieren, dass alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände nachvollziehbar sind. Gemäß § 142 dieses Gesetzes sind die Gründe für die Zuschlagsentscheidung zu dokumentieren. Die Vergabestellen haben Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung zu führen.

Bundshaushaltsrechtliche Verantwortung

Die Bundesregierung bekennt sich zum Einsatz der RRF-Mittel ausschließlich für die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Projekte. Mit dem laut Artikel 13 VO (EU) 2021/241 vorgesehene Vorschuss tritt die Europäische Kommission mit der Finanzierung in Vorlage und ermöglicht dadurch den zeitnahen Start der Vorhaben. Die Verrechnung dieses Vorschusses erfolgt anteilig mit den tatsächlichen Zahlungsanträgen, die von den Mitgliedstaaten zweimal pro Jahr bei der Kommission eingereicht werden können. Stellt die Europäische Kommission bei der Einreichung dieser Zahlungsanträge und der Überprüfung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte gemäß Artikel 22 Abs (6) der VO (EU) 2021/241 fest, dass diese nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden und setzt die Europäische Kommission in Folge die Zahlung des finanziellen Beitrags und gegebenenfalls des Darlehens ganz oder teilweise aus, bekennt sich die Bundesregierung dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die finanzielle Schadloshaltung des Bundes sicherzustellen. Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und wird daher im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die dazu führen, dass die Unterstützung aus der Fazilität durch die Europäische Kommission gekürzt wird, geeignete Maßnahmen im Sinne des BHG zu ergreifen um die finanzielle Schadloshaltung des Bundes zu gewährleisten.

Implementierung

Bei der Implementierung des Planes ist Folgendes zu beachten:

Zentrale Ansprechstelle der Ressorts

Die zuständigen Ressorts wickeln den Aufbau- und Resilienzplan in ihrem Zuständigkeitsbereich ab. Die zuständigen Ressorts melden hierzu dem Bundesministerium für Finanzen jeweils eine zentrale Ansprechstelle. Diese kann dieselbe Stelle sein, die bei der Erstellung des Aufbau- und Resilienzplans eingebunden war. Die Ansprechstellen haben insbesondere über die Erreichung der Meilensteine und Ziele an das Bundesministerium für Finanzen zu berichten und gegebenenfalls entsprechende Nachweise (der Abwicklungsstellen) beizubringen und aufzubewahren. Im Verfahren mit der EU-Kommission kann es notwendig sein, dass diese Informationen kontrolliert werden. Die Ressorts unterstützen die diesbezüglichen Stellen vollinhaltlich.

Verwaltungserklärung

Die Ressorts melden bis 31. Mai 2021 auch jeweils jene Stellen, welche die Verwaltungserklärung abgeben. Aus der Verwaltungserklärung (deren Inhalt von der EK vorgegeben ist) hat in Umsetzung von Artikel 22 der VO (EU) 2021/421 hervorzugehen, dass die Mittel widmungsgerecht eingesetzt wurden, dass die zusammen mit dem Antrag auf Zahlung eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind, und dass dank der angewendeten Kontrollverfahren verlässlich bestätigt werden kann, dass die Mittel gemäß den einschlägigen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Prävention von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden.

Jeder Verwaltungserklärung ist eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen sowie die Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, beschreiben, anzuschließen und dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Auf Basis der Verwaltungserklärungen erstellt das Bundesministerium für Finanzen eine zentrale Verwaltungserklärung sowie eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen und Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, enthält.

Die Stellen, die die Verwaltungserklärung abgeben, dürfen nicht ident mit den zentralen Ansprechstellen oder den Abwicklungsstellen sein („4-Augenkontrolle“).

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind diese an das Bundesministerium für Finanzen zu melden, welches die Weiterleitung an OLAF veranlasst.

Gleichzeitig unterrichten die Ressorts das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich über angelaufene Prüfungen des Rechnungshofs oder anderer Prüforgane in Zusammenhang mit Abwicklungsstellen oder der Prüfung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans. Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs werden vom Bundesministerium für Finanzen den Meldungen an die EK angeschlossen. Ergibt sich aus den Rechnungshofprüfungen ein Follow-up Bedarf, so ist dieser unverzüglich umzusetzen, wenn damit die finanziellen Interessen der EU gewahrt werden. Dies gilt analog auch für alle anderen Prüfungsergebnisse.

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Buchhaltungsagentur ersuchen, entsprechende Stichprobenprüfungen im Rahmen des Planes durchzuführen und dabei in Abwägung der Risikoprofile und eines wirkungsorientierten Haushaltens vorzugehen.

Berichtswesen

Gemäß Artikel 27 der VO (EU) 2021/241 ist halbjährlich über den Fortschritt der ARPs an die Europäische Kommission zu berichten. Österreich wird dies im Rahmen der nationalen Reformprogramme im April und im Rahmen der Übersicht über die Haushaltsplanung im Oktober durchführen. Ebenso wird die Europäische Kommission ein Monitoring mit harmonisierten Daten festlegen, welches danach zu befüllen sein wird.

Gemäß Artikel 20 Abs 6 der VO (EU) 2021/241 wird mit der EU-Kommission eine sogenannte operative Vereinbarung über die konkreten Modalitäten der Einmeldung der Erreichung von Meilensteinen und Zielen geschlossen. Darauf aufbauend melden die Ressorts den Stand der Erreichung entsprechend der darin festgelegten Fristen zeitgerecht an das Bundesministerium für Finanzen. Um im Falle von absehbaren Verzögerungen bei der Erreichung die EU-Kommission rechtzeitig informieren zu können, melden die Ressorts dies sobald als möglich an das Bundesministerium für Finanzen.

Das Bundesministerium für Finanzen erstellt eine zusammenfassende Datei, welche den Plan selbst sowie die gerade erreichte Erfüllung der Meilensteine sowie die Zielerreichung abbildet. Diese Datei wird bei eingehenden Meldungen der Ressorts regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte, die in dem gemäß Artikel 20 der VO (EU) 2021/241 gebilligten Aufbau- und Resilienzplan angegeben sind, übermittelt im Einklang mit Artikel 24 Abs 2 der VO (EU) 2021/241 das Bundesministerium für Finanzen der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags (und gegebenenfalls des Darlehens).

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die im Antrag angeführten Maßnahmen zum Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die zuständigen Ministerinnen und Minister werden die im Antrag angeführten Berichte dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

30. April 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin

Mag. Gernot Blümel,
MBA
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin